

Betreff: Änderungen der Vorschriften über die beschäftigungsbezogene Überprüfungen gem der Durchführungsverordnung (EU) 2019/103

Mit 1. Februar 2019 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2019/103 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 in Kraft getreten.

Mit dieser Durchführungsverordnung werden die Vorschriften betreffend die beschäftigungsbezogene Überprüfung wie folgt geändert:

Begriffsbestimmungen

Grundsätzlich sind folgende **Überprüfungsarten** zu unterscheiden:

- Beschäftigungsbezogene Überprüfung gem 11.1.4 der Verordnung (EU) 2015/1998 (bis 31. Juli 2019)
- Zuverlässigkeitsüberprüfung gem 11.1.3 der Verordnung (EU) 2015/1998 (bis 30. Juni 2023)
- Erweiterte oder normale Zuverlässigkeitsüberprüfung (ab 31. Dezember 2020)
- Zuverlässigkeitsüberprüfung gem § 134a Luftfahrtgesetz

Fristen:

Bis 31. Juli 2019:

Beschäftigungsbezogene Überprüfungen werden mit 31. Juli 2019 eingestellt.

Ab 01. August 2019

Ab dem 01. August 2019 müssen sich alle Personen, die neu eingestellt werden, einer **Zuverlässigkeitsüberprüfung gem 11.1.3 der Verordnung (EU) 2015/1998** unterziehen. Das bedeutet, dass die Zuverlässigkeitsüberprüfung durch das Unternehmen zumindest folgendes zu umfassen hat:

- a) die Feststellung der Identität der betreffenden Person anhand der zum Nachweis vorgelegten Papiere und
- b) **die Prüfung der Strafregistereinträge in allen Staaten des Wohnsitzes mindestens während der letzten 5 Jahre** und
- c) die Erfassung aller Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und jeglicher Lücken mindestens während der letzten 5 Jahre

Neu hinzu kommt:

die Prüfung der Strafregistereinträge in allen Staaten des Wohnsitzes mindestens während der letzten 5 Jahre

Nicht mehr umfasst ist:

die Aufforderung der betreffenden Person zur Unterzeichnung einer Erklärung, in der sämtliche Straffälligkeiten in allen Staaten des Wohnsitzes mindestens während der letzten 5 Jahre aufgeführt sind.

beschäftigungsbezogene Überprüfung gem 11.1.4	Zuverlässigkeitsüberprüfung gem 11.1.3
a) die Feststellung der Identität der betreffenden Person anhand der zum Nachweis vorgelegten Papiere und b) die Erfassung aller Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und jeglicher Lücken mindestens während der letzten fünf Jahre und c) die Aufforderung der betreffenden Person zur Unterzeichnung einer Erklärung, in der sämtliche Straffälligkeiten in allen Staaten des Wohnsitzes mindestens während der letzten 5 Jahre aufgeführt sind.	a) die Feststellung der Identität der betreffenden Person anhand der zum Nachweis vorgelegten Papiere und b) die Prüfung der Strafregistereinträge in allen Staaten des Wohnsitzes mindestens während der letzten 5 Jahre und c) die Erfassung aller Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und jeglicher Lücken mindestens während der letzten 5 Jahre.

Bis spätestens 30. Juni 2020:

Personen, die noch eine beschäftigungsbezogene Überprüfung absolviert haben, müssen sich bis spätestens 30. Juni 2020, wie im vorherigen Absatz beschrieben, einer Zuverlässigkeitsüberprüfung **gem 11.1.3 der Verordnung (EU) 2015/1998** unterziehen.

Ab 31. Dezember 2020

Die neuen Regelungen betreffend der **erweiterten oder der normalen Zuverlässigkeitsüberprüfung** gelten ab 31. Dezember 2020.

Bis spätestens 30. Juni 2023

Zuverlässigkeitsüberprüfungen, die vor dem 31. Dezember 2020 erfolgreich absolviert werden, bleiben bis zum Ablauf oder spätestens bis zum 30. Juni 2023 gültig.

Betroffener Personenkreis

- Personen mit unbegleitetem Zugang zu identifizierbarer Luftfracht/Luftpost, die den erforderlichen Sicherheitskontrollen unterzogen wurden gem 6.1.3 der Verordnung (EU) 2015/1998
- Personen, die eingestellt werden, um Kontrollen und Zugangskontrollen oder andere Sicherheitskontrollen in anderen Bereichen als Sicherheitsbereichen durchzuführen oder die Verantwortung für die Durchführung dieser Kontrollen übernehmen sollen gem 11.1.2 der Verordnung (EU) 2015/1998

Zukünftige und nationale Regelungen:

der erweiterten oder der normalen Zuverlässigkeitsüberprüfung

Die neuen Regelungen betreffend die **erweiterte oder die normale Zuverlässigkeitsüberprüfung** gültig ab 31. Dezember 2020 können der angehängten Verordnung entnommen werden.

der Zuverlässigkeitsüberprüfung gem § 134a LFG

Die nationalen Bestimmungen der Zuverlässigkeitsüberprüfung gem § 134a LFG betreffen ausschließlich die Ausstellung von **Flughafenausweisen** bzw **Flugbesatzungsausweisen** und **unabhängige Validerer**.